

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1953

Nummer 21

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 3. 1953, Aufstellung der Haushaltssatzungen der Ämter. S. 305.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Bek. 4. 3. 1953, Wahl zur Kammerversammlung der Dentistenkammer Westfalen-Lippe. S. 306.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Aufstellung der Haushaltssatzungen der Ämter

RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1953 —
III B 5/11 — Tgb.-Nr. 521/53

Der Landtag hat am 24. Februar 1953 die neue Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit der Verkündung ist in Kürze zu rechnen.

Nach § 2 der neuen Amtsordnung gelten für die Wirtschaftsführung der Ämter die Bestimmungen des VI. Teiles der Gemeindeordnung entsprechend. Diese Vorschriften stimmen nicht in allen Fällen mit den für die Ämter anzuwendenden Grundsätzen der rev. Deutschen Gemeindeordnung überein. Ein besonderer Unterschied zur bisherigen Regelung besteht insbesondere darin, daß der Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen gemäß § 86 der Gemeindeordnung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe eine Woche lang öffentlich auszulegen sind und über Einwendungen der Rat in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen hat.

Soweit die Ämter ihre Haushaltssatzung bis zum Inkrafttreten der neuen Amtsordnung nach den Bestimmungen der rev. Deutschen Gemeindeordnung erlassen haben, bestehen gegen die Rechtsgültigkeit der so zustande gekommenen Haushaltssatzung keine Bedenken. In den Fällen jedoch, in denen die Ämter die Haushaltssatzung erst nach Inkrafttreten der neuen Amtsordnung erlassen, kann eine Nichtbeachtung des § 86 Abs. 3 aaO. zur Ungültigkeit der Haushaltssatzung führen. Ich empfehle daher, in solchen Fällen den Entwurf der Haushaltssatzung des Amtes gem. § 86 Abs. 3 GO. nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe eine Woche lang öffentlich auszulegen und etwaige Einwendungen bei der Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung in der Sitzung der Amtsvertretung mit zu berücksichtigen.

An die Ämter und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 305.

H. Sozialminister

Wahl zur Kammerversammlung der Dentistenkammer Westfalen-Lippe

Bek. d. Sozialministers v. 4. 3. 1953 —
II A/2b — 13/23 W

Für die Wahl zur Kammerversammlung der Dentistenkammer Westfalen-Lippe ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden. Nach § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 23. September 1952 (GV. NW. S. 235) gelten in diesem Fall die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge, in der sie in den Wahlvorschlag aufgenommen worden sind, als zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt. Die entsprechenden Bekanntmachungen der Regierungspräsidenten in Arnberg, Detmold und Münster als Wahlleiter sind nachstehend aufgeführt. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Sinne des § 13 Abs. 2 a. a. O.

„Der Regierungspräsident.

IM 30—06

Arnberg, den 2. März 1953.

An alle Dentisten im Regierungsbezirk Arnberg.

Betrifft: Wahl zur Dentistenkammerversammlung.

Mit Verfügung vom 14. Februar 1953 — IM 30—06 — Amtsbl. 1953/8 — habe ich als Wahlleiter gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung vom 23. September 1952 (GV. NW. 1952 S. 235) aufgefordert, bei mir bis zum 1. März 1953, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zur Dentistenkammerversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Arnberg einzureichen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist mir nur ein Wahlvorschlag vorgelegt worden. Dieser Wahlvorschlag ist durch den von mir gemäß § 2 der o. a. Verordnung einberufenen Wahlausschuß in der Sitzung am 2. März 1953 für die Wahl zur Dentistenkammerversammlung zugelassen worden.

Da somit im Wahlkreis Regierungsbezirk Arnberg nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, findet entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der o. a. Verordnung in meinem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Vielmehr gelten die in diesem zugelassenen Wahlvorschlag benannten Bewerber in der Reihenfolge zu Mitgliedern der Kammerversammlung als gewählt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

Liste

der gewählten Mitglieder der Dentistenkammerversammlung
im Reg. Bezirk Arnberg.

1. Pollmann, Max, Schwelm, Bismarckstr. 13
2. Benninghoff, Curt, Dortmund-Barop, Am Beilstück 67
3. Günnewig, Franz, Bochum, Bleichstr. 12
4. Stankowski, Albert, Meschede, Steinstr. 2
5. Nienaber, Stephan, Hamm i. W., Marienstr. 4
6. Bertelsmeyer, Bernhard, Geseke, Markusstr. 2
7. Bader, Hans, Eichen Kr. Siegen
8. Hidding, Paul, Schwelm, Neumarkt 24
9. Bender, Hanns, Dortmund-Dorstfeld, Arminiusstr. 1
10. Peters, August, Bochum-Werne, Werner Hellweg 498
11. Gensler, Gustav, Iserlohn, Kluse 14
12. Wüst, Friedrich, Dortmund, Hansastr. 3
13. Schulte, Willi, Iserlohn, Mendener Str. 49.

Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Wahl kann entsprechend den Bestimmungen des § 14 der o. a. Verordnung jeder Wahlberechtigte binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Landeshaus, Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können jedoch nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassene Durchführungsverordnung oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinträchtigen.

Biernat."

„Der Regierungspräsident.
— M 30 — 3 — C/Vet —

Detmold, den 3. März 1953.

An alle Dentisten im Regierungsbezirk Detmold.

Betrifft: Wahl zur Dentistenkammerversammlung.

Im Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold ist zur Wahl der Dentistenkammerversammlung nur ein Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 23. September 1952 (GV. NW. S. 235) hat der Wahlausschuß diesen Wahlvorschlag geprüft und zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der o. a. Durchführungsverordnung findet eine Wahl nicht statt, wenn in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen wird. Die in dem Wahlvorschlag benannten Bewerber gelten in der Reihenfolge zu Mitgliedern der Kammerversammlung als gewählt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

Lt. Wahlverfügung vom 14. Februar 1953 (Abl. Reg. D. Nr. 8/1953 S. 87) waren sieben Mitglieder der Kammerversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold zu wählen.

Demnach gehören die ersten sieben Bewerber des oben angeführten Wahlvorschlages der Dentistenkammerversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold an.

Die Reihenfolge der gewählten Bewerber lautet:

1. Küth, Albert, Bielefeld, Olmühlenstr. 41
2. Knop, Herbert, Höxter, Brenkhäuser Str. 2
3. Brodthage, Karlheinz, Detmold, Wall 7
4. Kühn, Walter, Dankersen, Kreis Minden
5. Wehmeyer, Erich, Bielefeld, August-Bebel-Str. 37
6. Wienold, Hans, Paderborn, Winfriedstr. 70
7. Rieso, Siegfried, Schwenningdorf, Kreis Herford.

Die Wahl zur Dentistenkammerversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold ist damit abgeschlossen. Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassene Durchführungsverordnung oder ergangenen Wahlvorschriften verstoßen worden ist, und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

In Vertretung: Dr. Lange."

„Der Regierungspräsident.
M Nr.

Münster (Westf.), den 3. März 1953.

Betrifft: Wahl zur ersten Kammerversammlung der Dentistenkammer Westfalen-Lippe.

Bezug: Gesetz vom 5. Februar 1952 (GV. NW. 1952 S. 16); Erste Durchführungsverordnung vom 23. September 1952 (GV. NW. 1952 S. 235).

Mit Bekanntmachung vom 14. Februar 1953 — M/Vet. — (Amtsblatt der Regierung Münster 1953 S. 51 u. 52) habe ich als Wahlleiter für den Wahlkreis Regierungsbezirk Münster gemäß § 6 Abs. 1 der vorbezeichneten Ersten Durchführungsverordnung aufgefordert, bei mir bis zum 1. März 1953, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Dentistenkammer Westfalen-Lippe im Wahlkreis Regierungsbezirk Münster einzureichen. In der festgesetzten Frist wurde mir nur ein Wahlvorschlag vorgelegt. Der Wahlvorschlag ist durch den von mir gemäß § 2 der vorbezeichneten Ersten Durchführungsverordnung bestellten Wahlausschuß in der Sitzung vom heutigen Tage geprüft und zugelassen worden.

Die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Dentisten werden nachfolgend in der Reihenfolge, in der sie im Wahlvorschlag aufgeführt sind, bekanntgegeben:

1. Ahlers, Heinrich, Münster, Prinzipalmarkt 13
2. Lüling, Wilh.-Gerh., Gelsenkirchen-Buer, Horster Str. 13
3. Krämer, Helmut, Münster, Lazarettstr. 13
4. Haselmann, Theodor, Gelsenkirchen, Hauptstr. 8
5. Meyer, Horst, Dülmen, Kreuzweg 49
6. Schöpke, Josef, Ochtrup, Bültstr. 81
7. Eichler, Walter, Gelsenkirchen, Hohenzollernstr. 80
8. Quast, August, Münster, Apenrader Str. 6
9. Denda, Emil-Heinr., Gelsenkirchen-Buer, Hochstr. 3
10. Schulte, Lothar, Münster, Antoniuskirchplatz 8.

Da im Wahlkreis Regierungsbezirk Münster nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, findet gemäß § 7 Abs. 2 der vorbezeichneten Ersten Durchführungsverordnung im Wahlkreis Regierungsbezirk Münster keine Wahl statt. Vielmehr gelten die in dem zugelassenen Wahlvorschlag benannten Bewerber in der Reihenfolge zu Mitgliedern der Kammerversammlung als gewählt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind. Entsprechend der Zahl der wahlberechtigten Dentisten(innen) im Regierungsbezirk Münster (= 289) entfallen gemäß § 11 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Münster fünf Mitglieder der Dentistenkammerversammlung. Somit gelten die vorstehend unter lfd. Nr. 1 bis 5 des Wahlvorschlags aufgeführten Dentisten

Ahlers,	Haselmann und
Lüling,	Meyer
Krämer,	

als gewählte Mitglieder der ersten Kammerversammlung der Dentistenkammer Westfalen-Lippe.

Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Wahl kann entsprechend den Bestimmungen des § 14 der vorbezeichneten Ersten Durchführungsverordnung jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Landeshaus, Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können jedoch nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist, und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

In Vertretung:

Lichtenberg i. V."

— MBl. NW. 1953 S. 306.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.